



Bundesministerium  
der Finanzen

**Nicolette Kressl**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Hans-Josef Fell  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4245

FAX +49 (0) 1888 682-4404

E-MAIL Nicolette.Kressl@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 14. April 2008

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 26 für den Monat April 2008**

GZ **VII B 3 - WK 5008/04/0001**

DOK **2008/0191986**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche in Deutschland ansässigen Kreditinstitute sind von der Bankenaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgenommen, außer der Anstalt „Bankengruppe der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ und werden zukünftig sämtliche Kreditinstitute inklusive der Kreditanstalt für Wiederaufbau der Aufsicht der BaFin unterstellt entsprechend der Vereinbarung der EU-Finanzminister vom 04./05. April 2008 in Brdo, derzufolge sämtliche Kreditinstitute der EU den Aufsichtsbehörden unterstellt werden sollen?“

beantworte ich wie folgt:

Von der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgenommen sind nach § 2 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit, die öffentlichen Schuldenverwaltungen. Daneben gibt es in § 2 KWG eine Reihe weiterer Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Unternehmen bzw. Institutionen, die keine zu beaufsichtigenden Kreditinstitute im Sinne der europäischen Richtlinien sind.

Für die Unternehmen, die keine nach europäischem Recht zu beaufsichtigenden Kreditinstitute sind, hat der deutsche Gesetzgeber geregelt, dass die BaFin im Einzelfall ein Unterneh-

Seite 2 men von einem gesetzlich definierten Katalog von zentralen Aufsichtsnormen freistellen kann, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf (§ 2 Abs. 4 Satz 1 KWG). Die BaFin wendet diese Vorschrift in ständiger Verwaltungspraxis so an, dass eine Freistellung für deutsche Unternehmen grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn die Geschäfte für das Unternehmen lediglich Hilfs- und Nebengeschäfte zur eigentlichen Haupttätigkeit sind. Gegenwärtig sind 234 Unternehmen freigestellt. Eine Liste dieser Unternehmen ist auf der Homepage der BaFin verfügbar ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Die KfW soll auch künftig nicht der Aufsicht der BaFin unterstellt werden, weil die KfW auf Grund der Richtlinie 2006/48/EG (neu gefasste Bankenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 in Artikel 2 ausdrücklich von der Anwendung der Richtlinie und damit von der bankrechtlichen Aufsicht ausgenommen wurde.

Ob andere, bisher freigestellte Unternehmen auf Grund der von Ihnen zitierten Vereinbarung unter die Aufsicht der BaFin kommen werden, ist im Wesentlichen abhängig von den anwendbaren europäischen Richtlinien und damit von deren Anpassungen.

Mit freundlichen Grüßen

